

RS Vwgh 2003/2/25 2002/11/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
82/02 Gesundheitsrecht allgemein
90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1 idF 2002/I/032;
FSG 1997 §7 Abs4 Z5 idF 2002/I/032;
SGG §12;
SMG 1997 §28 Abs2;
SMG 1997 §28;
SMG 1997 §46;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 4 Z. 5 FSG 1997, auf die die belBeh die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf gestützt hat, ist die Begehung des Verbrechens nach § 28 Abs. 2 SMG 1997 - zufolge § 46 SMG 1997 ist der in § 7 Abs. 4 Z. 5 FSG 1997 enthaltene Verweis auf § 12 Suchtgiftgesetz 1951 mit dem Inkrafttreten des SMG 1997 (1. Jänner 1998) auf § 28 SMG 1997 zu beziehen (Hinweis E 20. September 2001, 2000/11/0235) -, nicht hingegen die Verurteilung wegen eines derartigen Verbrechens (Hinweis E 7. Oktober 1997, 96/11/0348). Der Bf hat die das Verbrechen nach § 28 Abs. 2 SMG 1997 darstellenden Tathandlungen in der Zeit vor der Erteilung der Lenkberechtigung gesetzt. In Ansehung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf hat sich somit der maßgebliche Sachverhalt seit der Erteilung der Lenkberechtigung nicht geändert, weshalb nach dem zuvor Gesagten nur die amtswegige Wiederaufnahme des Erteilungsverfahrens in Betracht gekommen wäre. Die auf § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG 1997 gestützte Entziehung der Lenkberechtigung erweist sich demnach schon aus diesem Grund als inhaltlich rechtswidrig.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002110164.X02

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at